

# ZH\_OBERGERICHT PQ160084 vom 1. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ160084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ160084)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ160084 du 1 décembre 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ160084 del 1 dicembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt/Verfahrensgang

#### E. 1.1

Am 1. Oktober 2015 erstattete A.\_\_\_\_\_ bei der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Bezirk Dietikon (KESB) eine Gefährdungsmeldung. Ihre Mutter, B.\_\_\_\_\_, leide an Alzheimer. Aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums der Krank- heit benötige sie ständige Überwachung und sei nicht mehr handlungs- und ur- teilsfähig. Anstehende Bankgeschäfte und der beabsichtigte Verkauf eines Hau- ses, an dem ihre Mutter beteiligt sei, erforderten die Errichtung einer Beistand- schaft. Eine Vertretung durch D.\_\_\_\_\_, den Ehemann von B.\_\_\_\_\_, komme nicht in Frage, da er praktisch taub sei. Sie, A.\_\_\_\_\_, stelle sich als Beiständin zur Ver- fügung (KESB-act. 1).

#### E. 1.2

Die KESB tätigte in der Folge die üblichen Abklärungen. Namentlich hörte sie B.\_\_\_\_\_ und deren Angehörigen, die Tochter, den Ehemann und die zwei Söhne, persönlich an (KESB-act. 6) und holte einen ärztlichen Bericht ein (KESB- act. 9). Laut diesem Bericht ist B.\_\_\_\_\_ wegen schwerer Altersdemenz bezüglich Unterbringung und Behandlung sowie administrativer und finanzieller Belange nicht mehr urteilsfähig. Mit Schreiben an die KESB vom 25. November 2015 machte A.\_\_\_\_\_ An- gaben zum Vermögen ihrer Mutter und erläuterte die näheren Umstände des ge- planten Liegenschaftsverkaufs (KESB-act. 11). Da die Interessen ihrer Mutter nicht gefährdet und eine Verzögerung und unnötige Kosten zu vermeiden seien, sei sie, als vorgesehene Beiständin, von der Pflicht zu befreien, das Grund- stücksgeschäft der KESB zur Genehmigung zu unterbreiten. Weiter beantragte sie, dass die KESB sie von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage entbinde. Sie begründete dies mit der Existenz von Bank-Konti, an denen sowohl ihre Mutter als auch ihr Vater berechtigt seien und über welche seit jeher im gegenseitigen Einvernehmen die Einnahmen und Ausgaben für bei- de Eltern abgewickelt würden. Um diesbezüglich Rechenschaft ablegen zu kön- nen, müsste sie dasselbe von ihrem Vater verlangen, was ihre Mutter von ihm aber nie gefordert habe und deshalb auch nicht in deren Sinne sei.

- 3 - Mit Entscheid vom 14. Januar 2016 (KESB-act. 13) errichtete die KESB für B.\_\_\_\_\_ eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB, ernannte A.\_\_\_\_\_ zur Beiständin und umschrieb deren Aufgaben. Dazu gehören neben der Sorge um das gesundheitli- che Wohl, der Erledigung ihrer administrativen Angelegenheiten und dem Öffnen ihrer Post auch die Verwaltung ihres Einkommens und Vermögens. Letztere Auf- gabe umschrieb die KESB wie folgt: "2.3. B.\_\_\_\_\_ beim Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertre- ten, insbesondere das

Einkommen und Vermögen zu verwalten, namentlich die Konten IBAN ... und IBAN ..., sowie die Anlagen 40 Anteile des Valors ..., 154'804 Anteile des Valors ... und 80 Anteile des Valors ... und ein neu auf B.\_\_\_\_\_ zu eröffnendes Verkehrskonto sorgfältig zu verwalten;" Hinsichtlich der Pflichten der Beiständin ordnete die KESB Folgendes an: "3. A.\_\_\_\_\_ wird zudem verpflichtet, 3.1. per 14. Januar 2016 ein Inventar über die Besitzstandsverhältnisse mit Bezug auf das verwaltete Einkommen und Vermögen aufzunehmen und dieses bis zum 31. März 2016 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Dietikon (...) zur Genehmigung zu unterbreiten; 3.2. nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen; 3.3. so oft als nötig, ordentlicherweise per 31. Januar 2017 erstmals Rechenschaftsbericht und Rechnung mit Belegen zu erstatten.

### **E. 1.3**

A.\_\_\_\_\_ erhob gegen diesen Entscheid der KESB vom 14. Januar 2016 beim Bezirksrat Dietikon Beschwerde. Mit Eingabe vom 10. Februar 2016 beantragte sie die Befreiung von den Pflichten zur Erstellung eines Inventars, Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht, den beabsichtigten Liegenschaftsverkauf der KESB zur Genehmigung zu unterbreiten. Weiter beantragte sie den Verzicht auf die Anordnung einer Vermögensverwaltung bezüglich der im Entscheid namentlich aufgeführten Vermögenswerte sowie der Bankkonten der Erbengemeinschaft E.\_\_\_\_\_, der die Mutter angehört. Insbesondere sei der KESB zu untersagen, für die Verwaltung dieser Vermögenswerte Gebühren zu erheben. Eventualiter sei der Stichtag des aufzunehmenden Inventars auf den tt.mm.2016, den Todestag ihres Vaters, zu verschieben (act. 1). Mit diesen Anträgen bezog sich die Beschwerdeführerin auf die Ziff. 2.3, 3.1, 3.3, 4 und 5 des angefochtenen Entscheids und verlangte sinngemäss deren Aufhebung bzw. Anpassung. Mit Schreiben vom 11. Februar 2016 forderte der Bezirksrat die KESB auf, eine Vernehmlassung zur Beschwerde und die Akten einzureichen. Und unter Hinweis auf seine Absicht, für B.\_\_\_\_\_ eine Ersatzbeiständin für das Beschwerdeverfahren zu bestellen, ersuchte er die KESB darum, eine geeignete Person vorzuschlagen (BR-act. 3). Es folgte die Eingabe vom 14. Februar 2016, mit welcher A.\_\_\_\_\_ ihre Anträge vom 11. Februar 2016 abänderte. In Ergänzung ihres Antrags, sie von ihren Beistandspflichten – Inventaraufnahme, Berichterstattung, Rechnungsablage und Einholen einer Genehmigung für den Verkauf von Liegenschaften – zu befreien, forderte sie, mehrere Beistände mit Kollektivunterschrift einzusetzen und neben ihr einen ihrer beiden Brüder oder beide zu Beiständen zu ernennen. Ein weiterer Antrag bezieht sich auf die Kosten, die durch das KESB-Verfahren entstehen; diese seien von der KESB zu tragen und nicht auf B.\_\_\_\_\_ zu überwälzen. Schliesslich beantragte sie die Verpflichtung der KESB zur Zahlung von Schadenersatz an die Erbengemeinschaft E.\_\_\_\_\_ im Betrag von Fr. 15'625.– (BR-act. 4). Am 10. März 2016 erstattete die KESB die Vernehmlassung (BR-act. 6).

- 5 - Mit Beschluss vom 27. April 2016 ernannte der Bezirksrat für B.\_\_\_\_\_ eine Ersatzbeiständin. Der eingesetzten (Berufs-) Beiständin, C.\_\_\_\_\_, erteilte er den Auftrag, die Interessen von B.\_\_\_\_\_ im Beschwerdeverfahren vor den Rechtsmittelinstanzen zu vertreten. Mit diesem Beschluss liess der Bezirksrat der Ersatzbeiständin die Beschwerdeschrift und deren Ergänzung sowie die Vernehmlassung der KESB zukommen und setzte ihr Frist zur freigestellten Stellungnahme. A.\_\_\_\_\_ stellte er die Vernehmlassung der KESB zur Kenntnisnahme zu (BR-act. 11). Die Ersatzbeiständin erklärte mit Eingabe vom 11. Mai 2016, auf eine Stellungnahme zu verzichten (BR-act. 11). A.\_\_\_\_\_ liess sich

mit Eingabe vom 9. Mai 2016 zur Vernehmlassung der KESB vernehmen (BR-act. 12). Es folgten am 19. Mai 2016, 20. Juni 2016 und 2. September 2016 weitere Eingaben von A.\_\_\_\_\_. Mit Urteil vom 28. September 2016 fällt der Bezirksrat folgendes Urteil (act. 6 [= act. 3/1 = BR-act. 22]): "I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. II. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird eingeladen, über das Gesuch von A.\_\_\_\_\_ zu entscheiden, wonach für B.\_\_\_\_\_ ein Bruder oder beide Brüder von A.\_\_\_\_\_ als weitere Beistandspersonen einzusetzen seien. III. Die Entscheidunggebühr von Fr. 800.– wird A.\_\_\_\_\_ auferlegt. IV. (Rechtsmittelbelehrung) V. (Mitteilung)"

#### **E. 1.4**

Mit Eingabe an die Kammer vom 3. Oktober 2016 (Poststempel vom 17. Oktober 2016) erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) innert Frist Beschwerde. Sie beantragt die Aufhebung des Urteils des Bezirksamts vom 28. September 2016 und die Rückweisung des Verfahrens zu neuer Entscheidung. Dabei sei der Bezirksrat anzuweisen, bei der Neubeurteilung zu diversen (in der

- 6 - Beschwerde näher bezeichneten) Ausführungen, welche sie im vorinstanzlichen Verfahren gemacht habe, Stellung zu nehmen, und gewisse (ebenfalls näher bezeichnete) Erwägungen im Urteil vom 28. September 2016 zu erklären (act. 2, insbes. S. 4 ff.). Die Akten des Bezirksamts (BR-act. 1-24) und der KESB (act. 1-33) wurden beigezogen. Stellungnahmen sind nicht erforderlich (vgl. § 66 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 EG KESR). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Verletzung des rechtlichen Gehörs 2.1. Die Beschwerdeführerin wirft dem Bezirksrat vor, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt zu haben. Zum einen habe der Bezirksrat ihr keine Gelegenheit gegeben, um zur Vernehmlassung der KESB Stellung zu nehmen (vgl. nachfolgende Erw. 2.2). Zum anderen habe der Bezirksrat sein Urteil nicht gehörig begründet. So habe er es unterlassen, alle ihre Eingaben zur Kenntnis zu nehmen und sich mit sämtlichen Einwendungen, welche sie vorgebracht habe, auseinanderzusetzen. Ebenso habe er nicht alle Verfahrenshandlungen im Urteil aufgelistet (vgl. nachfolgende Erw. 2.3). Bei derart schweren Verfahrensmängeln, so der Antrag der Beschwerdeführerin, sei der Beschluss des Bezirksamts aufzuheben und die Sache an den Bezirksrat zurückzuweisen. Dem Bezirksrat seien dabei besondere Anweisungen zu erteilen, was den Umgang mit Parteieingaben und die Pflicht zur Begründung eines Entscheids betreffe (vgl. act. 2 S. 4 ff.). 2.2. Replikrecht 2.2.1. Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen ist im EG KESR geregelt, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben der Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat. Es sind die Vorschriften des EG KESR (insbes. die §§ 63, 65 ff. EG KESR) anzuwenden und – soweit das EG KESR etwas nicht regelt – ergänzend die Vorschriften des GOG sowie der ZPO als kantonales Recht zu beachten (vgl. § 40 EG KESR und dazu ebenfalls Art. 450f ZPO).

- 7 - 2.2.2. Der Bezirksrat hat von der Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, keinen Gebrauch gemacht, sondern wie üblich das Beschwerdeverfahren schriftlich durchgeführt und in diesem Rahmen von der KESB eine Vernehmlassung eingeholt (vgl. §§ 66 und 68 Abs. 1 EG KESR). Die Vernehmlassung der KESB vom 10. März 2016 stellte der Bezirksrat mit Beschluss vom 27. April 2016 der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zu (BR-act. 10, Dispositiv-Ziff. 4), was die Beschwerdeführerin anerkennt (act. 2 S. 2 Ziff. 1.1). Damit hat der Bezirksrat, der erst später, nämlich am 28. September 2016, über die Beschwerde entschied, die Beschwerdeführerin rechtzeitig in die Lage versetzt, zur Vernehmlassung der KESB Stellung zu nehmen. Nach der Praxis des Bundesgerichts wird mit einem solchen Vorgehen dem Anspruch auf rechtliches Gehör

ausreichend Rechnung getragen. Ist, wie im vorliegenden Beschwerdeverfahren, nach den massgeblichen Verfahrensbestimmungen ein zweiter Schriftenwechsel nicht vorgesehen, reicht es aus, der Partei von der Vernehmlassung der Vorinstanz Kenntnis zu geben. Einer Aufforderung des Gerichts, dazu Stellung zu nehmen, bedarf es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. act. 2 S. 2 Ziff. 1.1) nicht (4A\_273/2012, Urteil des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2012, Erw. 3.2). Da die Beschwerdeführerin die Gelegenheit ergriff und mit Eingabe an den Bezirksrat vom 9. Mai 2016 zur Vernehmlassung der KESB tatsächlich Stellung nahm, und zwar ausführlich (vgl. BR-act. 12), erweist sich ihre Kritik nicht nur als ungerechtfertigt, sondern als befremdlich.

### 2.3. Pflicht zur Urteilsbegründung

#### 2.3.1. Aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunk-

- 8 - ten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188 mit Hinweisen).

#### 2.3.2. Am tt.mm.2016 verstarb D.\_\_\_\_\_.

Im Juni 2016 reichte die Beschwerdeführerin den Erbteilungsvertrag betreffend den Nachlass ihres Vaters und Ehemann von B.\_\_\_\_\_ der KESB ein. Mit Kurzbrief an den Bezirksrat vom 13. Juni 2016 leitete die KESB diesen Erbteilungsvertrag und weitere Beilagen an den Bezirksrat weiter, wobei die KESB sich auf ein gleichentags geführtes Telefongespräch bezog (BR-act. 18). Weder war dieser Erbteilungsvertrag Gegenstand des Entscheids der KESB vom 14. Januar 2016, noch berief sich die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren vor dem Bezirksrat auf dieses Rechtsgeschäft bzw. das Vorgehen der KESB im Zusammenhang mit diesem Erbteilungsvertrag. Im Gegenteil, in ihrem Schreiben an den Bezirksrat vom 20. Juni 2016 erklärte sie, dass der erwähnte Erbteilungsvertrag von der Beschwerde nicht betroffen sei (vgl. BR-act. 20). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. act. 2 S. 4 Ziff. 1.3) ist unter diesen Umständen nichts daran auszusetzen, dass der Bezirksrat das Schreiben der KESB vom 13. Juni 2016 und das darin erwähnte Telefongespräch im Urteil nicht erwähnte.

#### 2.3.3. Hinsichtlich der Kosten, die der Entscheid der KESB zur Folge haben soll, hielt der Bezirksrat fest, dass laut Dispositiv-Ziff. 6 des angefochtenen Entscheids allfällige Kosten und Gebühren nach Vorliegen des Inventars erhoben würden. Das stelle noch keine hinreichend konkrete Verpflichtung dar, die einer Anfechtung zugänglich sei. Soweit die Beschwerdeführerin verlange, dass die KESB ihrer Mutter keine Kosten verrechnen dürfe, sei auf die Beschwerde nicht einzutreten (act. 6 Erw. 2.3). Auch auf den Schadenersatzanspruch, den die Beschwerdeführerin geltend machte, trat der Bezirksrat nicht ein. Zur Begründung wies er unter anderem darauf hin, dass dieser Anspruch nicht gegen die KESB, sondern gegen die Stadt F.\_\_\_\_\_ zu richten und zudem nicht im Beschwerdeverfahren, sondern gemäss Haftungsgesetz beim ordentlichen Gericht geltend zu machen wäre (a.a.o., Erw. 2.4). Zu den Pflichten des Beistandes, ein Inventar zu erstellen und über seine Tätigkeit zu berichten und Rechenschaft abzulegen, erwähnte der

- 9 - Bezirksrat zunächst die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Hinsichtlich der Befugnis der KESB, den Beistand von diesen Pflichten (teilweise) zu entbinden, hob er den Ermessensspielraum der Behörde hervor. Er stellte alsdann dar, wie die KESB Dietikon diesen Ermessensspielraum anzuwenden pflegt, und erklärte deren Praxis als sachgerecht,

bei Vermögen ab Fr. 100'000.– oder bei Lie- genschaften oder Erbschaften oder bei hohen familiären Risiken keine Erleichte- rungen zu gewähren. Im Fall der Beschwerdeführerin habe die KESB die Re- chenschaftspflicht auf diejenigen Vermögenswerte beschränkt, bezüglich welcher sie allein unterschriftsberechtigt sei. Da ihr Vater zwischenzeitlich verstorben sei, könne sie nun über weitere Vermögenswerte, an denen ihre Mutter berechtigt sei, allein verfügen. Der Wert des betroffenen Vermögens belaufe sich auf über Fr. 300'000.–, wovon rund die Hälfte auf Wertschriften entfielen, deren Zusam- mensetzung und Anlagerisiken nicht bekannt seien. Die KESB habe deswegen die Beschwerdeführerin zu Recht von der Inventar- und Rechenschaftspflicht nicht befreit. Sinngemäss bejahte der Bezirksrat damit auch die Notwendigkeit ei- ner Beistandschaft mit (teilweiser) Vermögensverwaltung (a.a.O., Erw. 3.1 - 3.5). Was den Eventualantrag der Beschwerdeführerin betrifft, lehnte der Bezirksrat auch eine Verschiebung des Stichtags ab (die Beschwerdeführerin will das Inven- tar per tt.mm.2016, den Zeitpunkt des Versterbens ihres Vaters und Ehemannes von B.\_\_\_\_\_, erstellen). Der Bezirksrat begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführerin per 14. Januar 2016 die Urkunde betreffend ihre Ernennung zur Beiständin ausgestellt worden und sie seither zur Einkommens- und Vermögensverwaltung berechtigt und verpflichtet sei. Die Rechenschafts- pflicht erfordere es, dass die Vermögensverhältnisse auf den Beginn der Amtstä- tigkeit der Beiständin verbindlich festgestellt werden (a.a.O., Erw. 3.6). Zum Grundstücksgeschäft, welches die Beschwerdeführerin von der Genehmigungs- pflicht befreit haben wollte, führte der Bezirksrat die massgeblichen Gesetzesbe- stimmungen auf und erläuterte deren Zweck. Im Falle von B.\_\_\_\_\_ handle es sich um zwei Liegenschaften, die zum Nachlass des verstorbenen Vaters von B.\_\_\_\_\_ gehören und an dem sie zu einem Viertel berechtigt sei. Angesichts der Bedeu- tung des Rechtsgeschäftes – nach Angaben der Beschwerdeführerin werde der Wert der Grundstücke auf Fr. 1 Mio. geschätzt und belaufe sich der Preis, den

- 10 - B.\_\_\_\_\_ für die beabsichtigte (anteilmässige) Übernahme des Erbteils eines ausscheidungswilligen Miterben zu zahlen habe, auf Fr. 83'333.– – müssten Feh- ler im rechtsgeschäftlichen Vorgehen vermieden werden. Zudem sei die Position der Beiständin abzusichern. Eine Befreiung von der Genehmigungspflicht sei deshalb nicht angezeigt (a.a.O., Erw. 4.1 - 4.4). Soweit die Beschwerdeführerin ihre beiden Brüder, oder zumindest einen, als weitere Beistände eingesetzt haben (und auf diesem Wege die Befreiung von der Rechenschaftspflicht erreichen) wol- le, so der Bezirksrat schliesslich, handle es sich um ein neues Begehren, das im Verfahren vor der KESB noch nicht Thema gewesen und im Rahmen des Be- schwerdeverfahrens nicht zu prüfen sei. Dieses Begehren sei deshalb der KESB zur Prüfung und Entscheidung zu überweisen (a.a.O., Erw. 5). Mit diesen Erwägungen ging der Bezirksrat in seinem Urteil vom 28. Sep- tember 2016 auf alle Anträge ein, welche die Beschwerdeführerin gestellt hatte. Etwas anderes machte die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht geltend. Die Er- wägungen enthalten bezüglich sämtlicher Anträge konkrete Gründe, die der Be- zirksrat seinem Urteil zu Grunde legte. Aus seinem Entscheid geht damit ohne weiteres hervor, auf welche Überlegungen er diesen stützt. Dass der Bezirksrat für seinen Entscheid weitere Gründe hatte, die er nicht transparent machte, be- hauptete die Beschwerdeführerin ebenfalls nicht. Der Bezirksrat hat mit seiner Begründung die Beschwerdeführerin in ausreichendem Masse in die Lage ver- setzt, das Urteil anzufechten. Eine Pflicht des Bezirksrats, sich mit sämtlichen Ar- gumenten auseinanderzusetzen, welche die Beschwerdeführer vorbrachte, be- stand wie erwähnt nicht. Die materielle Richtigkeit bzw. die Schlüssigkeit der Be- gründung und des

darauf gestützten Entscheids ist Gegenstand der materiellen Beurteilung und von der Frage zu unterscheiden, ob der Entscheid den formellen Anforderungen an die Begründung genügt (vgl. Urteil 4A\_106/2009 vom 1. Oktober 2009 E. 4.4, nicht publ. in BGE 136 III 23; BGE 130 II 530 E. 4.3 S. 540; 114 Ia 233 E. 2d in fine S. 242). Damit braucht insbesondere auch nicht geprüft zu werden, ob das Rechtsgeschäft, dessen Genehmigung durch die KESB zur Debatte steht, ein erbrechtliches oder ein (rein) kaufrechtliches Geschäft darstellt. Aus den Erwägungen des Bezirksrats lässt sich, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (vgl. act. 2 S. 3 f.), jedenfalls nicht darauf schliessen, dass

- 11 - die am Entscheid mitwirkenden Mitglieder des Bezirksrats die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 9. Mai 2016 überhaupt nicht gelesen haben. 3. Antrag auf Rückweisung 3.1. Ist, wie vorstehend erläutert, eine Verletzung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör nicht auszumachen, bedarf es keiner Ergänzung des vorinstanzlichen Verfahrens und kommt eine Rückweisung der Sache an den Bezirksrat nicht in Betracht (vgl. Art. 318 Abs. 1 ZPO). 3.2. Etwas anderes als die Rückweisung beantragte die Beschwerdeführerin nicht. Mit ihrer Kritik am vorinstanzlichen Urteil begründet sie ausschliesslich den Vorwurf der Gehörsverletzung und damit den Rückweisungsantrag. Dass sie im vorliegenden, zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren einen neuen Entscheid in der Sache verlangt, kann ihrer Beschwerde vom 3. Oktober 2016 (act. 2) nicht entnommen werden, geschweige denn, in welchen Punkten die Kammer wie entscheiden soll. Weiterungen erübrigen sich damit. 3.3. Da für eine Rückweisung kein Anlass besteht, ist die Beschwerde abzuweisen. 4. Kosten- und Entschädigungsfolge Bei diesem Ausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen, der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine Aufwendungen entstanden sind. Es wird erkannt:

#### **E. 4**

Der Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage wird abgewiesen.

#### **E. 5**

Der Antrag auf Verzicht auf die Zustimmung der KESB zum anstehenden Liegenschaftenverkauf innerhalb der Erbengemeinschaft wird abgewiesen."

- 4 -